

Gesetz (Nr. 11750) zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen

(Vorläufige Verfassung)

vom 20. März 1919

geändert durch
Gesetz,

aufgehoben durch
[Verfassung des Freistaats Preußen vom 20. November 1920 \(GS S. 543\)](#)

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. (1) Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung ist Inhaberin der gesetzgebenden und vollziehenden Staatsgewalt.

(2) Sie hat die künftige Verfassung der Republik Preußen als Gliedstaat des Deutschen Reichs festzustellen und Gesetze, die keinen Aufschub dulden, zu erlassen.

(3) Alle nach der Preußischen [Verfassungsurkunde](#) bisher den Kammern zustehenden Rechte gehen auf die Landesversammlung über.

§ 2. (1) Auf die verfassunggebende Landesversammlung finden die Artikel 21, 22 Abs. 1 und 27 bis 32 der bisherigen Verfassung des Deutschen Reichs entsprechende Anwendung.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Abgeordneten sind Untersuchungsausschüsse aus der Mitte der Landesversammlung einzusetzen, in denen die Parteien vertreten sein müssen, denen die Antragsteller angehören. Sämtliche Staatsbehörden sind verpflichtet, den Ausschüssen Auskunft zu geben.

§ 3. Der Präsident der verfassunggebenden Landesversammlung beruft die Staatsregierung.

seit dem 13. März 1919 war dies der Abgeordnete Robert Leinert (SPD), gleichzeitig Oberbürgermeister von Hannover, und blieb dies während der gesamten Legislaturperiode der Landesversammlung.

§ 4. Die Staatsregierung ist eine kollegiale Behörde und besteht aus sämtlichen Staatsministern. Der Ministerpräsident führt den Vorsitz und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Die Staatsregierung regelt die Verteilung der Geschäfte unter ihre Mitglieder selbständig.

§ 5. Die Befugnisse, die nach den Gesetzen und Verordnungen dem König zustanden, übt bis auf weiteres die Staatsregierung aus mit der Maßgabe, daß eine Schließung und förmliche Vertagung der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung ausgeschlossen ist. Die Rechte des Königs als Trägers des landesherrlichen Kirchenregiments gehören hierzu nicht. Diese gehen bis zum Erlaß der künftigen Verfassung auf drei von der Staatsregierung zu bestimmende Staatsminister evangelischen Glaubens über.

§ 6. Jeder Staatsminister bedarf zu seiner Amtsführung des Vertrauens der verfassunggebenden Landesversammlung und ist ihr für seine Amtsführung verantwortlich. Jeder Minister muß zurücktreten, wenn ihm die Landesversammlung das Vertrauen durch einen ausdrücklichen

Beschluß entzieht. Die Verantwortlichkeit des Kriegsministers gegenüber der Volksvertretung im Reiche wird dadurch nicht berührt.

§ 7. (1) Die Ausübung der vollziehenden Gewalt steht der Staatsregierung zu. Ihr sind sämtliche Staatsbehörden unterstellt.

(2) Die Staatsregierung ist verpflichtet, die von der verfassunggebenden Landesversammlung beschlossene Verfassung und die gemäß § 1 zustande gekommenen Gesetze in der Gesetzsammlung zu verkünden.

§ 8. (1) Die Staatsminister und ihre Beauftragten haben das Recht, den Verhandlungen der verfassunggebenden Landesversammlung beizuwohnen und jederzeit das Wort zu ergreifen.

(2) Die Staatsminister sind verpflichtet, auf Verlangen der verfassunggebenden Landesversammlung zu erscheinen und Auskunft zu erteilen oder den Grund anzugeben, warum eine Auskunft nicht erteilt werden kann.

§ 9. Die bisherigen preußischen Gesetze und Verordnungen bleiben in Kraft, insoweit ihnen dies Gesetz nicht entgegensteht. Dasselbe gilt von den bisher von der Staatsregierung erlassenen und verkündeten Verordnungen. Ein Verzeichnis dieser Verordnungen ist der Landesversammlung binnen einem Monat nach der Verkündung dieses Gesetzes vorzulegen. Eine Verordnung ist außer Kraft zu setzen, wenn oder insoweit die Landesversammlung dies beschließt.

§ 10. Während der Zeit, in der die verfassunggebende Landesversammlung aus tatsächlichen Gründen nicht zusammentreten kann, ist die Staatsregierung, wenn die öffentliche Sicherheit oder die Beseitigung eines öffentlichen Notstandes dies erfordert, befugt, Verordnungen, die den bestehenden Gesetzen nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft zu erlassen. Sie sind der Landesversammlung bei ihrem Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

§ 11. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch die Landesversammlung in Kraft.

beschlossen und in Kraft getreten am 20. März 1919, in der Gesetzsammlung verkündet am 22. März 1919.

Berlin, den 20. März 1919.

Der Präsident der verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung
Leinert

Länder:

Quellen: Preußische Gesetzsammlung 1919, S. 53
© 17. Juli 2015 - 18. Juli 2015

[Home](#) [Zurück](#) [Top](#)